

Kirchenrechtliches Kurzgutachten zur Bitte des Vorstandes der GKP vom 07.02.2026 zur Beantwortung folgender Fragen:

Datum:
25.02.2026

1. Ist es legitim, dass der VDD die Förderung kirchlicher Organisationen, die nicht der Gesetzgebungskompetenz des Diözesanbischofs unterliegen, an die Anwendung bestimmter kirchlicher Rechtsnormen knüpft?
2. Ist das Vorgehen des VDD mit der Vereinsautonomie in Einklang?
3. Gibt es zwingende Gründe dafür, dass kirchliche, aber nicht kanonisch verfasste Vereine die kirchlichen Normen aus den geforderten Bereichen (Arbeitsrecht, Intervention und Prävention, Datenschutzrecht) anwenden statt der entsprechenden säkularen Normen?

Kanonistische Vorbemerkungen¹

Die „Gesellschaft Katholischer Publizistinnen und Publizisten e.V.“ (GKP) ist nach Ausweis ihrer Satzung, dort in der Präambel, und eigenem Selbstverständnis ein freier Zusammenschluss nach c. 215 CIC, der seit langem unbeanstandet von der zuständigen kirchlichen Autorität gemäß c. 312 CIC den Namen „katholisch“ (c. 300 CIC) im Vereinsnamen trägt. Nach staatlichem Recht ist sie nach § 21 BGB als nichtwirtschaftlicher Verein, auch Idealverein genannt, geordnet und beim zuständigen Amtsgericht in die Vereinsrolle eingetragen. Die GKP unterliegt somit den vereinigungsrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches in dem rechtsgeschäftlichen Handeln ihrer satzungsrechtlich zuständigen Organe (Vorstand, erweiterter Vorstand, Mitgliederversammlung). Somit handelt es sich bei der GKP nicht um einen kanonischen Verein im Sinne des kodikarischen Rechts (cc. 298-329 CIC), für den die bischöfliche Gesetzgebungsgewalt einschlägig ist. Die GKP ist weder eine private kanonische Vereinigung gemäß c. 321 CIC noch eine öffentliche kanonische Vereinigung gemäß den cc. 312-320 CIC. Somit beschränken sich die bischöflichen Zu- und Eingriffsrechte, sei es als einzelner Diözesanbischof, sei es als nationale Bischofskonferenz für mehrdiözesane Vereine oder solche, die in allen Bistümern einer Bischofskonferenz aktiv sind, nur auf die allgemeine Vigilanz gemäß c. 305 § 1 CIC. Diese Norm nimmt die Bischöfe in die Pflicht, über alle katholischen Vereine unabhängig von ihrer Rechtsform die Aufsicht auszuüben, die „dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen“ (c. 305 § 1 CIC). Weiterhin steht es der kirchlichen Autorität gemäß c. 223 § 2 CIC zu, im Hinblick auf „das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte, die Gläubigen eigen sind, zu regeln“, zu denen auch die Vereinigungsfreiheit nach c. 215 CIC zählt. Damit ist kirchenrechtlich unabweisbar klargelegt, dass sich das rechtsgeschäftliche Handeln der GKP ausschließlich nach den Normen des staatlichen Rechts richtet und die deutschen Bischöfe und die für sie handelnden Organe wie der Verband der Deutschen Diözesen (VDD) keine Rechtsetzungsmacht und auch keine kirchenrechtlich legitimen Eingriffsrechte in die Satzung der GKP besitzen. Dies kann an zwei Beispielen aus der Satzung illustriert werden: zum einen bedarf es bei Satzungsänderungen wie zuletzt 2025 nicht der recognitio dieser Änderungen gemäß c. 299 § 3 CIC durch die zuständige kirchliche Autorität (hier der Erzbischof von Köln, da der Sitz der GKP auf dessen Gebiet liegt), die kirchenrechtlich testiert, dass die Satzung mit dem allgemeinen Kirchenrecht nicht in Widerspruch steht, und auch bei der Heimfallklausel besagt die Satzung, dass nach Auflösung der GKP vor Eintritt der Parusie deren noch existentes Vermögen dem ZdK zufließt und nicht der verfassten Kirche. Mit einem Wort: die GKP besitzt völlige Satzungsautonomie nach staatlichem Recht und jeder Versuch der verfassten Kirche (Diözesanbischof oder Bischofskonferenz mit ihren handelnden Organen) mit Druck oder angedrohten Repressalien erwünschte Satzungsänderungen zu erzwingen, wären kirchenrechtlich nichtig und könnten beim Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben mit hierarchischem Rekurs beschwert und angezeigt werden.

Und damit komme ich zu der Beantwortung der drei gestellten Fragen:

¹ Einschlägig: Heribert Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, Paderborn - München - Wien - Zürich 1999; Thomas Schüller, Allgemeine Fragen des kirchlichen Vereinsrechts, in: Stephan Haering/ Wilhelm Ress/ Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Regensburg 2015, 796-812; ders., Die privaten und öffentlichen kirchlichen Vereinigungen, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/ Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. Regensburg 2015, 813-824.

1. Es ist aus den geschilderten kirchenrechtlichen Vorbemerkungen nicht legitim und kirchenrechtlich nicht vorgesehen, bei freien Zusammenschlüssen von Gläubigen wie der GKP nach c. 215 CIC, die nachweislich nicht der bischöflichen Gesetzgebungsmacht unterliegen², mit Verweis auf kirchliche Rechtsnormen, die in die Satzung aufzunehmen oder notariell beglaubigt zu hinterlegen seien, für die weitere Bewilligung von Zuschüssen aus Kirchensteuermitteln, zu zwingen.

2. Von daher würden sich ein Junktim zwischen Förderung und der Aufnahme bischöflicher Normen wie dem Kirchlichen Datenschutzrecht oder der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in die Satzung der GKP nicht mit der kirchlichen und (!) staatlichen Vereinsautonomie bei einem freien Zusammenschluss von Gläubigen vertragen. Kirchenrechtlich, weil für einen freien Zusammenschluss von Gläubigen nur die beschriebene Vigilanz nach c. 305 § 1 CIC gilt, die dieses Junktim nicht legitimiert, und staatlich-rechtlich, weil für einen bürgerlichen Idealverein in der Rechtsform des eingetragenen Vereins grundsätzlich „nur“ alle einschlägigen verfassungs- und zivilrechtlichen Normen wie für Jedermann gelten. Staatliche Eingriffe in die Satzungsautonomie können nur geltend gemacht werden, wenn in der dem Amtsgericht zur Eintragung in die Vereinsrolle vorgelegten Satzung rechtliche Widersprüche zu den vereinigungsrechtlichen Normen im BGB (§§ 21ff. BGB) stünden oder klare verfassungsfeindliche Ziele verfolgt würden.

3. Zwingende rechtliche Gründe für einen nichtkanonischen katholischen Verein, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes durchaus als sog. „kirchlicher Verein“ bezeichnet wird, wenn er religiöse Ziele wie die GKP verfolgt, kirchliche Normen in den Feldern des Arbeitsrechts, des Datenschutzrechts und der Prävention und Intervention in die Satzung aufzunehmen, gibt es nicht. Beim Arbeitsrecht liegen mit den arbeitsrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches, dem Kündigungsschutzgesetz und weiteren jugendschutzrechtlichen Normen in der Arbeitswelt ausreichende Normen vor, die die GKP bei der Begründung arbeitsrechtlicher Verträge und deren eventueller Sanktionierung zu beachten hat. In gleicher Weise gilt in Deutschland unmittelbar das Europäische Datenschutzrecht wie es in der DSGVO in Deutschland hinterlegt ist und an die die GKP als eingetragener Verein gebunden ist. Das Kirchliche Datenschutzrecht ist weitgehend mit Abweichungen im Detail deckungsgleich mit der DSGVO und muss deren Schutzniveau auch erreichen, weil ansonsten der einzigartige Datenverkehr im Meldewesen zwischen staatlichen und kirchlichen Stellen so nicht mehr zulässig wäre. Somit bestehen sowohl arbeitsrechtlich wie datenschutzrechtlich keine faktischen geschweige denn rechtlichen Bedarfe, die speziellen kirchenrechtlichen Normen in die Satzung der GKP zu implementieren. Das sehe ich aus allgemeinen Überlegungen der Glaubwürdigkeit bei den hohen kirchlichen Standards bei Intervention und Prävention anders. Hier sollte die GKP, wie bereits geschehen, die inzwischen kirchenrechtlich hinterlegten und ständig fortzuschreibenden Ordnungen der deutschen Bischöfe durch Verweis in ihre Satzung freiwillig (!) in Ausübung ihrer unkonditionierten Satzungsautonomie übernehmen, obgleich faktisch angesichts der erwachsenen Mitgliederstruktur keine großen Bedarfe für diese Normen bestehen.

Abschließende Bemerkungen: sollte trotz dieser Ausführungen der VDD darauf bestehen, die kirchenrechtlichen Normen zum Arbeitsrecht, zum Datenschutz und zu Prävention und Intervention in die Satzung der GKP aufzunehmen, damit

² Vgl. für viele Klaus Lüdicke, Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes ...“, ein bischöfliches Gesetz? in: Kirche und Recht 1/2012, 1-11; ders., Hirten-Gewalt? (zus. mit Thomas Schüller), in: Markus Knapp/Thomas Söding (Hrsg.), Glaube in Gemeinschaft. Autorität und Rezeption in der Kirche, Freiburg 2014, 37-53.

weiter die reduzierten und bescheidenen Zuschüsse aus dem Haushalt des VDD gewährt werden, sollte die GKP um ihrer selbst auf die Zuschüsse verzichten. Wenn in Schreiben des VDD die Behauptung aufgestellt wird, dies sei um des einheitlichen Auftretes aller katholischen Institutionen willen gegenüber Staat und Gesellschaft zwingend geboten, mag dies politisch eine vertretbare Position darstellen, rechtlich zwingend ist sie aus den geschilderten Gründen nicht. In meiner Funktion als kirchenrechtlicher Fachanwalt beobachte ich seit vielen Jahren dieses Verhalten des VDD, vor allem gegenüber katholischen Organisationen wie freien Zusammenschlüssen und Orden, die päpstlichen Rechts sind, bei der Übernahme der Beschäftigten in die KZVK. Auch hier konnte ich durch Verweis auf die Rechtsgrundlagen der Arbeit der KZVK nachweisen, dass diese eben nicht rechtlich zwingend die Übernahme der Grundordnung des kirchlichen Dienstes fordern, um Beschäftigte in die KZVK aufzunehmen. Dies liegt auch auf der Linie der berühmten Goch-Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zu den sog. „kirchlichen Vereinen“.

—
Münster, den 25.02.2026
Gez.
Prof. Dr. Thomas Schüller

Direktor des Instituts für Kanonisches Recht der Universität Münster

—